

SATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Treffpunkt e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Flöha. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und insbesondere kirchliche und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf wirtschaftliche Ziele verfolgen, deren Gewinn dem Vereinszweck zugeführt wird.
2. Der Verein dient dem Aufbau und der Unterstützung von Projekten und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit, der Vertretung von Hilfesuchenden in gerichtlichen Verfahren in Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienhilfe, der Bekämpfung der Obdachlosigkeit und der Wiedereingliederung von Gestrachelten in die Gesellschaft.
Die Aufgabengebiete und deren Umsetzung sind dabei insbesondere:
 - 2.1. Förderung des Aufbaus von christlichen Gemeinden und sozialen Projekten. Förderung der überkonfessionellen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Werken, sowie die Durchführung gemeinschaftlicher Projekte, die diesem Zweck dienen.
 - 2.2. Unterhaltung eines Objektes für obdachlose Jugendliche und für deren Resozialisierung.
 - 2.3. Unterstützung der Jugendhilfe und Vertretung der Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren und vor anderen Dienststellen. Ebenfalls Suchtprävention und Hilfe im Bereich Drogenproblematik.
 - 2.4. Hilfe und Unterstützung/Begleitung in allen Bereichen einer Entgiftung und Therapie. Ebenfalls für Jugendliche unter 18 Jahren, sowie bei Konflikten im Zusammenhang mit Drogen und Schwangerschaft.
 - 2.5. Unterstützung der Familienhilfe und Vertretung der Hilfesuchenden, insbesondere von Schwerbehinderten (gemäß § 63 SGB IX) und sozial Schwachen in gerichtlichen Verfahren und vor anderen Dienststellen.
Für anfallende Rechtsberatung entsprechend dem RDG, stellt der Verein den Kontakt zu einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder anderen, dem Verein nahe stehenden Volljuristen her, welcher die Rechtsberatung selbst durchführt, oder den vereinsbeauftragten Mitarbeiter berät oder anleitet.
 - 2.6. Hilfe und Begleitung bzw. Betreuung von psychisch und langzeit kranken Menschen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mit den Zwecken und Zielen des Vereins übereinstimmt, und die ihr Leben im Glauben und in der entschiedenen Nachfolge an Jesus Christus führt.
2. Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt über schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.1. den Todesfall,
 - 3.2. den Austritt, der schriftlich zu erklären ist (ein Austritt per E-Mail wird nicht anerkannt),
 - 3.3. einen Beschluss des Vorstandes, falls das Verhalten der Person den Zwecken und Zielen des Vereins nicht mehr entspricht. Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich, unter Bezeichnung des Grundes durch den Vorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes muss mit der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder getroffen werden und ist verbindlich.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ❖ die Mitgliederversammlung,
- ❖ der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung geschieht mindestens einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Einladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1. Wahl des Vorstandes
 - 2.2. Kassenprüferwahl
 - 2.3. Änderungen der Satzung
 - 2.4. Entgegennahme des Jahresberichts
 - 2.5. Entgegennahme des Kassenberichts
 - 2.6. Entlastung des Vorstands
3. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder unter Erteilung einer Vollmacht vertreten lassen.
4. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss ein neuer Termin gemacht werden.

Dann ist die Mitgliederversammlung jedoch auch beschlussfähig, wenn die Mindestanzahl Der anwesenden Mitglieder nicht erreicht ist.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in einfacher Mehrheit der Anwesenden und mit Vollmacht Vertretenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Abwahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit, solche zur Auflösung des Vereins einer 4/5 Mehrheit der anwesenden und mit Vollmacht vertretenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer angefertigt und von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte, auch über die reguläre Amtszeit hinaus, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einem Schatzmeister und eventuellen weiteren Personen.
3. Der Vereinsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand nimmt Personalentscheidungen vor.
4. Der Vereinsvorsitzende, vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Selbige Regelung gilt für Sparbücher, Bank- und Girokonten:
5. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstands einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen, wenn diese gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen haben. Einzelheiten dazu sind im § 5, Abs. 5 geregelt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
8. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§7 Vereinsmittel

1. Es wird ein bei Eintritt individuell frei festzulegender Mitgliedsbeitrag erhoben. Spätere Änderungen können per Antrag an den Vorstand entschieden werden. Der Verein trägt sich ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen, durch Spenden seiner Mitglieder und Freunde. Weiterhin durch Bußgelder, Fördermittel, Verkäufe, Zinsen, Sachspenden, zufließende Testamente u.ä. sowie eventuelle Sponsoringverträge.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen an Mitglieder, sowie Hilfeleistungen in Notsituationen und Gehaltszahlungen an Angestellte des Vereines sind zulässig, wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten, die für den Vereinszweck bestehen, haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§9 Auflösung des Vereins

Mit einer 4/5 Mehrheit kann die Vollversammlung die Auflösung der Vereinigung beschließen. In diesem Fall, oder auch nach dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, hat sie auch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen, an welche das verbleibende Vermögen nach Tilgung aller offenstehenden Verpflichtungen übergeht, damit diese es entsprechend den ehemaligen Zielen des Treffpunkt e.V., also für unmittelbar und ausschließlich christlich - religiöse und /oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins werden erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt.

Flöha, den 31. Oktober 2003, zuletzt geändert am 02.09.2017.